

12

2449 040

Im Namen des Volkes

der am [REDACTED] Februar 1945 geborenen Dorothea B [REDACTED],
vertreten durch ihren Pfleger, Rechtsanwalt K [REDACTED],
H [REDACTED]-M [REDACTED], L [REDACTED] Str. [REDACTED],

gegen

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist am [REDACTED] Februar 1945 in S [REDACTED] als viertes Kind in der am 8. April 1937 geschlossenen Ehe des Klügers von dessen Ehefrau Ilse Buroso geb. Mengert geboren worden. Der Kläger behauptet, er sei nicht der Erzeuger der Beklagten. Seine Ehefrau habe die Beklagte aus einem Ehebruch empfangen, den sie im Frühjahr 1944 mit einem damals im Pfarrhaus in S [REDACTED] einquartierten Offizier begangen habe. Er habe hiervon erst im Laufe des Jahres 1961 zweifelsfreie Kenntnis erlangt. Mit der am 3. Juli 1961 zugestellten Klage hat der Kläger die Ehelichkeit des Kindes angefochten und beantragt, festzustellen, daß die Beklagte nicht sein eheliches Kind sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie wendet ein, daß der Kläger bereits im Jahre 1944 die sichere Überzeugung gewonnen habe, daß seine Ehefrau Ehebruch begangen habe; das ergebe sich aus dem eigenen Vorbringen des Klägers in dem im Jahre 1960 mit seiner Ehefrau geführten Rechtsstreit wegen Feststellung der Berechtigung zum Getrenntleben - 4 R 236/60 des LG Verden -. Die Anfechtungsfrist sei deshalb abgelaufen. Sie sei außerdem auf jeden Fall abgelaufen, nachdem durch das Familienrechts-Änderungsgesetz vom 11. August 1961 in dem neu eingeführten § 1594 Abs. 4 BGB bestimmt sei, daß die Anfechtung nicht mehr zulässig sei, wenn seit der Geburt des Kindes 10 Jahre verstrichen sind. Das sei hier der Fall.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage durch Urteil vom 31. Januar 1962 abgewiesen mit der Begründung, daß die Anfechtungsfrist nach § 1594 Abs. 4 BGB i. V. mit Art. 9 Abschnitt II Ziff. 1 des FamÄndG verstrichen sei.

- 3 -

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des ländgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Ansicht des Landgerichts für unzutreffend erachtet, daß die Ehelichkeit der Beklagten auf Grund der hier anzuwendenden Vorschrift des § 1594 Abs. 4 BGB nicht mehr angefochten werden könne.

Zutreffend hat zwar das Landgericht angenommen, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kläger die Ehelichkeit der Beklagten noch mit Erfolg anfechten kann, insbesondere also, ob die vorliegende Anfechtungsklage als rechtzeitig erhoben anzusehen ist, nach den Vorschriften des am 18. August 1961 verkündeten und am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 und dessen Übergangsvorschriften als dem zur Zeit der Entscheidung geltenden Recht zu beantworten ist, obgleich die Beklagte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist. Das ergibt



sich aus Art. 9 Abschn. II Ziffer 1, Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

Auszugehen ist dabei von der grundlegenden Übergangsvorschrift in Art. 9 Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1. Danach endet die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also frühestens mit dem 31. Dezember 1962.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß diese Fristerstreckung nicht für die durch das ÄndG neu eingeführte Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB gilt. Nach dieser Bestimmung ist die Anfechtung nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes 10 Jahre verstrichen sind. Nach der Meinung der Beklagten und des Landgerichts soll dem Ablauf dieser Zehnjahresfrist, gleichgültig ob sie vor oder nach dem 18. August 1961 oder dem 1. Januar 1962 zu Ende gegangen ist, vom Inkrafttreten des ÄndG an in jedem Fall die Wirkung beizumessen sein, daß eine Anfechtung der Ehelichkeit nicht mehr zulässig ist, daß also ein bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist bestehendes und sei es auch schon durch Klagerhebung nach den früheren Vorschriften rechtzeitig ausgeübtes Anfechtungsrecht nunmehr als erloschen zu betrachten ist.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß die Übergangsregelung des ÄndG in bezug auf die Bedeutung und Tragweite der Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB, insbesondere sofern diese bereits vor dem Inkrafttreten des ÄndG abgelaufen ist, und in bezug auf ihr Verhältnis zu den sonstigen Anfechtungsfristen unklar ist. Diese Unklarheit ist, wie auch das Berufungsgericht dargelegt hat,

dadurch entstanden, daß die Gesetz gewordene Übergangsregelung - von hier nicht ins Gewicht fallenden Änderungen abgesehen - bereits im Regierungsentwurf enthalten war, der die Ausschlußfrist des § 1594 noch nicht enthielt. Diese Frist ist erst auf Antrag des Rechtsausschusses des Bundestages von diesem in das Gesetz eingefügt worden. Eine Anpassung der bereits vorliegenden Übergangsregelung an diese von ihr nicht berücksichtigte Änderung des Entwurfs ist aber unterblieben. (vgl. Bundestagsdrucksache 3. Wahlperiode, 2812, 3, 29).

Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß die in Art. 9 Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 der Übergangsvorschriften vorgesehene Erstreckung der Anfechtungsfrist und die im folgenden Satz normierte Ausnahme von dieser Erstreckung sich nach ihrem ursprünglichen Sinn auf alle Fristen beziehen sollte, die zur Zeit der Verkündung des ÄndG, sei es nach dem bisherigen, sei es nach dem neuen Recht liefen oder in der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten des ÄndG zu laufen begonnen hatten. Auf die neu eingeführte Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB aber paßte diese Regelung nicht ohne weiteres. Das rechtfertigt aber noch nicht die Annahme des Landgerichts und der Revision, daß diese Ausschlußfrist, weil es für sie an einer Übergangsregelung fehle, und weil das ÄndG nach Art. 9 Abschn. II Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 auch auf Kinder anzuwenden sei, die vor seinem Inkrafttreten geboren sind, seit diesem Inkrafttreten so zu betrachten sei, als habe sie schon immer gegolten. Denn es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in ein auf Grund der bisherigen gesetzlichen Regelung bereits entstandenes und beim Inkrafttreten des ÄndG noch nicht durch Fristablauf untergegangenes Anfechtungsrecht rückwirkend durch die nachträgliche Einführung einer die Ausübung dieses Rechts hindernden oder

einer die Frist für seine Ausübung kürzenden Tatsache hat eingreifen wollen. Für diese Annahme bietet das Gesetz keinen Anhalt; es fehlt für einen solchen Eingriff auch an einem inneren Rechtfertigungsgrunde.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist das Behaftetsein eines Rechtsverhältnisses mit einer Ausschußfrist eine ihm innewohnende Eigenschaft. In der RGZ 66, 249, 250 abgedruckten Entscheidung hat das Reichsgericht diesen Gedanken gerade im Hinblick auf die vor dem Inkrafttreten des BGB im Gebiete des gemeinen Rechts für den Scheinvater unbefristet bestehende Möglichkeit der Ehelichkeitsanfechtung ausgesprochen und daraus die Folgerung gezogen, daß der Gesetzgeber des BGB mangels einer anders lautenden ausdrücklichen Übergangsregelung die Einführung der Anfechtungsfrist des § 1594 a. F. BGB nicht auf diejenigen Vater-Kind-Verhältnisse habe erstrecken wollen, die vor dem Inkrafttreten des BGB im Gebiete des gemeinen Rechts mit unbefristeter Anfechtungsmöglichkeit entstanden waren.

Auch durch die nachträgliche "Behaftung" eines bereits nach der bisherigen Regelung der befristeten Anfechtung unterliegenden Vater-Kind-Verhältnisses mit einer die Ausübung des Anfechtungsrechtes von einem bestimmten Zeitpunkt an schlocht- hin hindernden oder mit einer die Frist für seine Ausübung kürzenden Ausschußfrist, wie sie nach der Rechtsauffassung des Landgerichts durch die Vorschrift des § 1594 Abs. 4 n. F. BGB erfolgen soll, würde ein bestehendes Vater-Kind-Verhältnis in seinem sachlich rechtlichen Bestande zu Ungunsten des anfechtungsberechtigten Scheinvaters verändert. Die Vornahme einer solchen Veränderung mit Wirkung für die Vergangenheit

wäre hier ebenso ungewöhnlich wie in dem vom Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung behandelten Falle. Sie kann deshalb wenn sie nicht eindeutig im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, nicht als Wille des Gesetzgebers unterstellt werden.

Ein derartiger rückwirkender, den Scheinvater benachteiligender Eingriff in das zwischen ihm und dem Kind bestehende Rechtsverhältnis ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn der Mann die Anfechtungsklage noch vor dem Inkrafttreten oder gar wie im vorliegenden Falle noch vor der Verkündung des Änderungsgesetzes und wie hier für die Revision zu unterstellen ist, innerhalb der zur Zeit der Klageerhebung maßgebenden Anfechtungsfrist erhoben hat. Mit einer solchen innerhalb der zur ihrer Zeit maßgebenden Anfechtungsfrist erhobenen Klage ist die Anfechtungsfrist ein für allemal gewahrt. Der weitere Zeitablauf kann nunmehr den Bestand des Anfechtungsrechtes nicht mehr beeinträchtigen. Einer einmal rechtzeitig erhobenen Klage kann der Charakter der Rechtzeitigkeit nicht nachträglich genommen werden. Der Mann konnte auf die Rechtzeitigkeit einer solchen Anfechtung vertrauen, zumal wenn er die Klage wie hier, noch vor der Verkündung der Gesetzesänderung erhoben hat. Eine gegenteilige Regelung würde zu groben Unbilligkeiten und zu Zufallsergebnissen führen, die bei Klageerhebung noch niemand voraussehen konnte. Denn je nach dem, ob die zehnjährige Ausschlußfrist vor oder nach der Klageerhebung abgelaufen ist, für die der Kläger den Zeitpunkt innerhalb der damals geltenden Anfechtungsfrist nach seinem Ermessen bestimmen konnte, wäre die Klage entweder als rechtzeitig oder als verspätet anzusehen und je nach dem, ob das Gericht seine Entscheidung vor oder nach Ablauf der Zehnjahresfrist treffen

würde, müßte es die Anfechtung für zulässig oder für unzulässig erklären. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß auch die Bemessung der Zehnjahresfrist - wie die Bemessung von Fristen überhaupt - innerhalb eines bestimmten Rahmens auf einer gewissen Willkür beruht. (Vergleiche über die Frage der Zweckmäßigkeit der vom Gesetzgeber für den Ausschluß des Anfechtungsrechts für maßgebend erklärten Altersstufe des Kindes Lange in NJW 62, 697).

Dafür, daß der Gesetzgeber die sachlich-rechtlichen Grundlagen eines schwebenden Anfechtungsverfahrens, so wie sie bei seinem Beginn bestanden, nicht nachträglich hat ändern wollen, spricht auch die Vorschrift des Art. 9 Abschn. II Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 ÄndG, in der bestimmt ist, daß, soweit die Staatsanwaltschaft die Anfechtungsklage erhoben hat, es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen der Staatsanwalt die Anfechtungsklage erheben konnte, verbleibt. Eine ähnliche Regelung enthält auch § 26 Abs. 3 des FamRÄndG vom 12. April 1938 RGBI S. 380 hinsichtlich der Geltendmachung der Unehelichkeit eines Kindes für den Fall, daß der Mann, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben war. Die Möglichkeit, in einem solchen Falle die Unehelichkeit geltend zu machen, wie sie in § 1593 a.F. vorgesehen war, war durch das ÄndG von 1938 beseitigt worden. Auf anhängige Verfahren, die eine solche Geltendmachung zum Gegenstand hatten, blieben jedoch nach der angeführten Übergangsbestimmung in § 26 Abs. 3 des Gesetzes die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Nach allem ist die vorgehende Klage nicht schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte bereits vor ihrer Erhebung und vor dem Inkrafttreten des ÄndG das 10. Lebensjahr vollendet

hatte. Dieses Ergebnis ist unabhängig von der Beantwortung der Frage gerechtfertigt, ob auch der Ablauf der Ausschlußfrist des § 1594 Abs. 4 BGB nach Art. 9 Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 der Übergangsvorschriften in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1962 gehemmt ist, oder ob sie insofern schon vor diesem Zeitpunkt wirksam werden kann, als sie ein nur auf Grund der durch das ÄndG geschaffenen Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten noch bestehendes Anfechtungsrecht zu Fall bringen oder beeinträchtigen, also die bisherige Rechtslage des Anfechtungsberechtigten nicht verschlechtern würde. Diese Frage bedarf also für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Das Landgericht hatte somit die Klage mit einer unzutreffenden Begründung abgewiesen. Es hat - von seinem Standpunkt aus zutreffend - die Frage, ob das Klagebegehren unter der Voraussetzung, daß die Vorschrift des § 1594 Abs. 4 BGB n.F. einer wirksamen Anfechtung nicht entgegensteht, begründet ist, nicht geprüft und die hierzu erforderlichen Feststellungen nicht getroffen. Das Berufungsgericht hat deshalb im Einverständnis mit den Parteien unter entsprechender Anwendung des § 538 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen. Das ist jedenfalls schon deshalb verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, weil die Revision dagegen keinen Angriff erhoben hat.

Nach allem konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident
Aschor ist durch
Krankheit ver-
hindert zu unter-
schreiben.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf

Raske